

Geschäftsordnung der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft Hessen im LJV Hessen und im Jagdgebrauchshundverband

§1 Name

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt als Untergliederungen des Landesjagdverbandes Hessen e.V. (LJV) und des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV) den Namen "Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Hessen (AG)".

§2 Zweck der

Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a. Förderung der Jagdhundezucht, gerechter Führung, Unterstützung von Zucht- und Gebrauchsprüfungen und deren Ausrichtung, Fortbildungsveranstaltungen für Züchter, Führer und Verbandsrichter;
 - b. Vertretung der Interessen der Jagdkynologen gegenüber Behörden, in Abstimmung mit dem Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und dem LJV; Beratung des Präsidiums des LJV in jagdkynologischen Fragen und Vorschläge für die Besetzung kynologischer Fachausschüsse der Jägerschaft (LJV);

Organisation und Koordination der jagdkynologischen Arbeit sowie Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des JGHV auf Landesebene.

- c. Gemäß § 10 der Satzung des JGHV ist die AG Untergliederung des JGHV als Landesvereinigung seiner Mitgliedsvereine. Sie versteht sich als Bindeglied zwischen dem JGHV und seinen Mitgliedern im Bundesland Hessen.
- (2) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, der Fachpresse und der jagdkynologischen Wissenschaft.
- (3) Abgabe von Auskünften und Gutachten, sowie Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten des Jagd hundewesens.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle JGHV-Mitgliedsvereine, bzw. deren Untergliederungen/Struktureinheiten auf Landesebene werden. Ferner können solche Vereine aufgenommen werden, deren satzungsmäßiger Sitz zwar in einem anderen Bundesland liegt, die ihre Aktivitäten jedoch überwiegend in dem Bundesland entfalten, dessen Landesvereinigung sie beitreten wollen. Jeder Verein kann nur in einem Bundesland Mitglied einer Landesvereinigung sein. Ein Verein, der mit mehr als einer Gruppe im Land vertreten ist, bevollmächtigt eine dieser Gruppen schriftlich mit seiner Interessenvertretung, sofern die Gruppen nicht selbst Mitglied im JGHV sind.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium des LJV.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt. Der Austritt kann 12 Monate vor dem Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand/LJV bekannt gegeben werden.
- b. durch Ausschluss, mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen der AG oder das Ansehen der AG verletzt, oder durch den JGHV oder LJV ausgeschlossen wurde.
- c. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 3 Buchst. a-c) erlöschen auch alle Ansprüche gegenüber der AG.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der AG sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im „Jagdgebrauchshund“ und „Hessenjäger“, mindestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Dabei ist die festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (a) Wahl des Vorstandes
- (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung aller Vereinsorgane
- (c) Abgabe von Stellungnahmen zu und Stellung von gemeinsamen Anträgen zur HV des JGHV
- (d) Auflösung der AG

§7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme
- (4a) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

- (4b) Die Beschlussfassung betr. Änderung der Geschäftsordnung bedarf der 2/3 Mehrheit.
- (5) Die Beschlüsse werden protokolliert und sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse mit Außenwirkung werden erst nach Zustimmung durch die Präsidien des LJV und des JGHV wirksam.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Verbandsrichter sein; einer davon muss als Verbandschweifeichter anerkannt sein. Jagdvereine, Zucht- und Jagdgebrauchshundvereine sollen im Vorstand paritätisch vertreten sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
- (3) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung dem LJV als Obmann für das Gebrauchshundewesen des LJV vorgeschlagen und vom LJV-Präsidium berufen.
- (4) Der Vorsitzende vertritt die Belange der Landesvereinigung (AG) im erweiterten Präsidium des JGHV (§ 9 Abs. 1 Ziff. 10 JGHV Satzung) und gegenüber der Landesjägerschaft (LJV).

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Entscheidungen im Vorstand sind mehrheitlich zu treffen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auf schriftlichen/telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.
- (4) Über Beschlüsse werden die Präsidien des JGHV und des LJV unterrichtet.

§10 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte der AG wird der LJV-Geschäftsstelle übertragen.

§11 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§12 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der AG kann nur von einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung der AG bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ockstadt, den 10. März 2001
Schanz, Vorsitzender der Jagdkynologischen Arbeitsgemeinschaft im LJV Hessen